

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 13/2021**

**Ausgabetag: 14.05.2021**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. 15. Änderungssatzung vom 06.05.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999
2. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma SargDirekt GmbH
3. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Herrn Krzysztof Wojciech Zarzecki
4. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma UAB Jurbar

A.

## 15. Änderungssatzung vom 06.05.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 03.05.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

### Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 gibt der Bürgermeister diese bei eindeutiger thematischer Zuordenbarkeit direkt an den zuständigen Fachausschuss weiter. Sollte die Gremienzuständigkeit nicht von vornherein eindeutig erkennbar sein, ist die Anregung oder Beschwerde zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.“
- Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:  
„Der zuständige und entscheidungsbefugte Fachausschuss entscheidet abschließend. Sofern die Anregungen und Beschwerden zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten sind, überweist dieser den Antrag dann mit oder ohne Empfehlung an das vorberatende oder entscheidungsbefugte Gremium. Der Beschluss des entscheidungsbefugten Gremiums ist abschließend.“
- In Absatz 9 wird die Bezeichnung des Gremiums „des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss“ gestrichen und durch die Worte „des zuständigen Gremiums“ ersetzt.

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Ratsmitglieder können die Bezeichnungen „*Ratsfrau*“ und „*Ratsherr*“ führen.“

§ 10 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.“

- In Absatz 5 wird die Bezeichnung des Gremiums „Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses“ gestrichen und durch die neue Bezeichnung des Gremiums „Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung“ ersetzt.

§ 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „12“ gestrichen und durch die Zahl „40“ ersetzt.
- Absatz 2 wird um die nachfolgenden Sätze 5 und 6 ergänzt:
 

„Online-Fraktionssitzungen sind zugelassen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern richtet sich nach denselben Voraussetzungen wie bei Fraktionssitzungen in Form von Präsenzveranstaltungen.“
- In Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt. Die weiteren Sätze verschieben sich:
 

„Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen nach Maßgabe des Abs. 2 S. 6.“
- In Absatz 3 Buchstabe (a) wird Satz 2 gestrichen. Der Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Der Betrag des Regelstundensatzes wird festgesetzt auf den gesetzlichen Mindestlohn, der auf den nächsten vollen Euro aufgerundet wird.“
- Der Text in Absatz 3 Buchstabe (d) wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:
 

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

§ 12 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 wird vor dem Wort „Dienstkräfte“ der Begriff „Leitende“ eingesetzt. Des Weiteren werden die Bezeichnungen „Beamtinnen, Beamte und Angestellten“ nach dem Wort „betrauten“ gestrichen. Anstelle dessen wird der Begriff „Bedienstete“ eingesetzt.

§ 13 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert.

- Absatz 1 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:
 

„Nähere Einzelheiten sind der Zuständigkeitsordnung des Rates für die Fachausschüsse zu entnehmen.“
- In Absatz 3 werden in Satz 2 unter dem zweiten Aufzählungszeichen die Worte „Dezernenten/der Dezernentinnen“ gestrichen und durch das Wort „Geschäftsbereichsleitungen“ ersetzt.

§ 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt ergänzt:

- In Absatz 1 wird nach der Benennung der Tageszeitung III. „Westfalen-Blatt“ Satz 3 mit folgendem Hinweis eingefügt:

Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/) veröffentlicht.

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.05.2021

Der Bürgermeister

  
Theo Mettenborg

2. **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma SargDirekt GmbH**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 10.03.2020 für das Jahr 2018, Kassenzzeichen 7171968/3000 an

Firma  
**SargDirekt GmbH**

letzte bekannte Adresse

Winterhuder Weg 29  
22085 Hamburg

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche an die oben genannte Adresse waren nicht erfolgreich.

**Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.**

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Stadtkämmerer

  
Torsten Fischer

3. **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Herrn Krzysztof Wojciech Zarzecki**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 31.01.2020 für das Jahr 2018, Kassenzzeichen 7171487/3000 an

Herrn  
**Krzysztof Wojciech Zarzecki**

letzte bekannte Adresse

Herzebrocker Str. 6  
33378 Rheda-Wiedenbrück

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Am 15.02.2019 erfolgte die melderechtliche Abmeldung nach Polen ohne Angabe der dortigen Anschrift.

Nachdem der Steuerbescheid an diese Meldeadresse nicht mehr zugestellt werden konnte, erfolgte ein Zustellversuch in Polen, der ebenfalls scheiterte.

**Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.**

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Stadtkämmerer

  
Torsten Fischer

4. **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma UAB Jurbar**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 02.09.2019 für die Jahre 2016 und 2017, Kassenzahlen 7165393/3000

an die

Firma

**UAB Jurbar**

Europos pr. 122

46351 KAUNAS

- Litauen -

**letzte bekannte Adresse**

Frau

Deimante Cilisauskaite

Europos pr. 122

46351 KAUNAS

- Litauen -

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche an die oben genannten Adressen (u. a. an die Geschäftsführerin Frau Deimante Cilisauskaite) waren nicht erfolgreich.

**Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.**

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Stadtkämmerer



Torsten Fischer